



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Satzung

Satzung

Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.

Präambel

Der „Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe“ ist dem Menschen, seiner lebenswerten Umwelt und der Zukunft des Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesens verpflichtet. Er wird als unabhängige Fachorganisation tätig und ist offen für Menschen und Institutionen, die an seinen satzungsgemäßen Aufgaben mitwirken. Er wirkt überparteilich und überverbandlich, ist politisch und konfessionell nicht gebunden und der integrativen Kooperation mit allen interessensmäßig nahestehenden Institutionen und Personen bei Bewahrung seiner Unabhängigkeit verpflichtet. Ihm ist effizienzorientiertes Handeln ohne Bereicherungs- oder Gewinnabsicht auferlegt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der „Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe“ - im Folgenden „BLGS“ genannt - ist ein Verein zur Förderung der Gesundheitspflege.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Seine Aufgaben sieht der BLGS in der Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den Institutionen, Behörden und einschlägigen Berufsverbänden des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens.

- (2) Dazu will er insbesondere:
- a) Erkenntnisse sammeln und erarbeiten, Erfahrungen austauschen sowie Initiativen entwickeln und mobilisieren;
 - b) bei der Erarbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien im Gesundheits- und Sozialwesen, besonders im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, mitwirken und das Qualitätsmanagement fördern;
 - c) Fortbildung betreiben für die Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe und die sonstigen an pflegeberufsbildenden Einrichtungen tätigen Personen;
 - d) Bildungsforschung betreiben und die berufsständische Selbstverwaltung fördern;
 - e) diesbezügliche Projekte Dritter fördern und Stipendien vergeben, soweit dem Verein hierfür zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen,
 - f) in der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Bildungseinrichtungen für Gesundheits- und Pflegeberufe tätig sein.

- (3) Der Zweck soll auch verwirklicht werden durch Forschung in der Gesundheitspflege und insbesondere deren Unterrichtswesen zur Erarbeitung von neuen Erkenntnissen, durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BLGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Lehrer und Dozenten im Pflege-, Gesundheits- und Sozialwesen sowie in der Ausbildung zu einer solchen Qualifikation stehende Personen werden, die der Vorstand im Einzelfall für geeignet hält.
- (2) Bildungseinrichtungen in diesem Bereich nach Abs. 1 können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Bundesverbandes zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins mit einem frei

gewählten Beitrag unterstützen wollen; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Ausschluss oder schriftlich erklärten Austritt.
- (6) Die zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins bestehenden rechtsfähigen Landesverbände der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für zwei Kalenderjahre und wird danach erneut durch den Vorstand bestätigt werden. Sie erhalten innerhalb der Mitgliederversammlung so viele Stimmrechte, wie sie eigene Mitglieder nachweisen. Die Wahrnehmung des Mehrfachstimmrechts kann nur dadurch erfolgen, dass jedes Einzelstimmrecht auf eine zu Sitzungen entsandte natürliche Person auf dem Vollmachtswege übertragen wird und dass diese Mehrfachstimmrechte nicht einer Fraktionsbildung unterliegen. Innerhalb der Delegiertentagung erhalten diese Mitglieder jeweils nur ein Stimmrecht.

§ 5 Beitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder, in Ausbildung stehende Personen und Bildungseinrichtungen zahlen unterschiedliche Beiträge.
- (2) Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten; gezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein anteilig nach Kalendermonaten erstattet.
- (3) Mitglieder nach § 4 Abs. 5 zahlen einen Jahresbeitrag, der einzeln mit dem Vorstand vor Aufnahme in den Verein ausgehandelt wird. Bei der Ermittlung der Beitragshöhe ist die Anzahl der durch dieses Mitglied repräsentierten Institutionen bzw. Einzelmitglieder zu berücksichtigen.
- (4) Beiträge der ordentlichen Einzelmitglieder werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Mitglieder, die dies nicht wünschen, zahlen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, deren Höhe durch die Beitragsordnung festgelegt ist.

- (5) Sofern sich ein Vereinsmitglied mehr als sechs Monate mit einer Beitragszahlung im Verzug befindet, ruht das Stimmrecht solange, bis der entsprechende Betrag entrichtet wurde.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Landesverbände
- (4) die Bundesdelegiertentagung

Die Organe zu 3. und 4. sind nicht konstitutiv.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Über den Termin beschließt die vorhergehende Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Umfragebeschluss von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festlegung des Jahresbeitrages
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Im Übrigen ist nur über Anträge, die in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind, eine Beschlussfassung zulässig.

- (4) Neben den Beschlüssen auf Treffen der Mitgliederversammlung sind einmal je Halbjahr schriftliche Umfrageabstimmungen zulässig, sofern sie nicht die Auflösung des Vereins betreffen. Schriftliche Umfrageabstimmungen sind vom Vorstand auf Antrag eines Zwanzigstels der Mitglieder durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres regelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- die den Verein gesetzlich vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln bestellt. Die Bestellung kann für einen befristeten Zeitraum erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (3) Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit kein Mitglied des Vorstands

widerspricht, können alle Beschlüsse auch im Umlaufverfahren sowie telefonisch, per Telefax oder per Email gefasst werden. Das Ergebnis der Beschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist dieser berechtigt, zur Sicherung der Arbeitskontinuität, ein Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 9 Landesverbände

- (1) Die Mitglieder jedes Bundeslandes bilden einen Landesverband (im Folgenden LV genannt) innerhalb des Vereins. Die Zugehörigkeit zu einem LV bestimmt sich nach dem Wohnort. Durch Erklärung an den Vorstand kann sich jedes Mitglied bis auf Widerruf einem anderen LV seiner Wahl zugehörig erklären.
- (2) Die Geschäfte des LV werden durch einen oder mehrere Landesgeschäftsführer geführt, die durch die

Landesversammlung des LV gewählt werden. Die Landesgeschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins mit Befugnis, den Verein im regionalen Gebiet der LAG vollumfänglich zu vertreten.

- (3) Ist mehr als ein Landesgeschäftsführer für einen LV bestellt, so gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.
- (4) Alles Weitere regelt eine Landesverfassung, die sich jede Landesarbeitsgemeinschaft geben kann und die durch den Vorstand bestätigt werden muss.
- (5) Der Vorstand lädt alle Landesgeschäftsführer regelmäßig, jedoch mindestens einmal je Kalenderjahr zur Landesgeschäftsführerversammlung ein. Zu den Aufgaben der Landesgeschäftsführerversammlung gehören insbesondere die Koordinierung der landesspezifischen Aktivitäten, die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Beauftragung des Vorstands mit landesübergreifenden bundespolitischen Aktivitäten.
- (6) Die Landesgeschäftsführerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die alles weitere regelt.

§ 10 Bundesdelegiertentagung und Arbeitsgruppen

- (1) Die Bundesdelegiertentagung umfasst 40 einzeln und längerfristig benannte Vertreter; sie wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Jeder LV wird durch mindestens einen Delegierten vertreten. Die Zusammensetzung der Delegierten bestimmt sich ansonsten proportional aus der 4 Wochen vor jeder Tagung zu ermittelnden Anzahl der ordentlichen Mitglieder der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften. Die Delegierten eines LV werden durch deren Landesgeschäftsführung gegenüber dem Vorstand akkreditiert.
- (3) Vorstand und Bundesdelegiertentagung beschäftigen sich gemeinsam mit der Erarbeitung, Diskussion und Entscheidung zu aktuellen Fachthemen.
- (4) Vorstand und/oder Bundesdelegiertentagung können Fachgruppen einsetzen bzw. Sachverständige bestellen.

- (5) Die Bundesdelegiertentagung bereitet darüber hinaus Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vor und kann dem Vorstand Handlungsempfehlungen geben.
- (6) Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Vorlage bei der Delegiertentagung übermitteln; diese müssen spätestens 4 Wochen vor der nächsten Tagung eingereicht sein.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Der Haushalt des Vereins teilt sich in einen Bundeshaushalt und einzelne Landeshaushalte. Bundes- und Landeshaushalte werden kontinuierlich fortgeschrieben und durch den Vorstand bestimmt, der sich hierbei mit den Landesgeschäftsführern berät. Die laufende Verrechnung der Landeshaushalte mit dem Bundeshaushalt erfolgt über das beim Vorstand zentral geführte Rechnungswesen.

- (2) Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand erhoben und den Landeshaushalten entsprechend der Zugehörigkeit der Mitglieder zu dem einzelnen LV gutgeschrieben.
- (3) Andere Einnahmen bzw. sich nach Abzug direkter Kosten ergebende andere Deckungsbeiträge der einzelnen Landesverbände werden deren Landeshaushalt zugeschrieben.
- (4) Die Landesverbände führen aus den sich nach (2) und (3) ergebenden positiven Mitteln ihres Landeshaushalts 50 % an den Bundeshaushalt sowie weitere 10% an einen Sonderfonds des Vorstands ab. Der Sonderfonds dient dem Lastenausgleich mit finanzschwachen Landesverbänden sowie der Weiterentwicklung und unvorhergesehenen Aufwendungen des Vereins.
- (5) Die Landesgeschäftsführer gestalten den Landeshaushalt innerhalb des vorgegebenen Haushaltsvolumens ansonsten frei, soweit die jeweilige Landesverfassung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Vorstand führt geschäftsjahresübergreifende Verrechnungskonten zwischen dem Bundeshaushalt und einzelnen Landeshaushalten zu dem Zweck, dass

Überschüsse eines Teilhaushalts anderen Haushalten zur Deckung von Defiziten gewährt und in nachfolgenden Geschäftsjahren wieder ausgeglichen werden können.

- (7) Vorstand und Landesgeschäftsführer sind zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet. Sie dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Der Vorstand kann eine Haushaltsordnung erlassen, in der Einzelheiten der vereinsinternen Haushaltsführung geregelt werden und - sofern es die Interessen des Gesamtvereins erfordern - der Haushaltsfreiheit der einzelnen Landesverbände vorübergehend auch Beschränkungen auferlegt werden können.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt je Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer oder einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, die dem Vorstand bzw. den Landesgeschäftsführungen im bezogenen Geschäftsjahr nicht angehören. Diese prüfen mindestens einmal pro Jahr die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
- (9) Die in § 4 Abs. 6 genannten Landesverbände führen einen eigenständigen Haushalt, für den die in § 11 Abs. 1 bis 8

aufgestellten Regelungen nicht gelten.

§ 12 Beschlüsse / Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in allen Vereinsorganen und -gremien mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.
- (2) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen 4 Wochen nach Zustellung kein Widerspruch an den Vorstand erfolgt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Betrifft die Satzungsänderung den Zweck des Vereins oder sonstige Bestimmungen, die die steuerliche Gemeinnützigkeit berühren, so wird ein entsprechender

Änderungsbeschluss erst wirksam, wenn die zuständige Finanzverwaltung dieser Änderung zugestimmt hat.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Gesundheits- oder Sozialwesens verwenden muss. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Vereinsregister oder Finanzamt gefordert werden, durchzuführen. Hierzu ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Voraussetzung.

***Nachfolgende Texte sind nicht Gegenstand
der Satzung:***

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 27. Juni 1998 in Mainz beschlossen und auf den nachfolgenden Seiten durch die Gründungsmitglieder unterzeichnet.

Mainz, am 27.6.1998

Protokollführer Versammlungsleiter

Potsdam, 27.05.2000

Protokollführer Versammlungsleiter

München, 23.06.2001

Protokollführer Versammlungsleiter

Mainz, 25.02.2005

Protokollführer Versammlungsleiter

Berlin, 28.05.2009

Protokollführer Versammlungsleiter